

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Dienstrecht

rbb-Intendantin hat Anspruch auf Ruhegeld – rbb-Widerklage wegen Pflichtverletzung teilweise erfolgreich

Das Landgericht Berlin II hat mit Urteil vom 16. Juli 2025 der Klage der ehemaligen Intendantin des rbb auf Ruhegeld für Januar 2023 in Höhe von rund 18.300 EUR stattgegeben. Während der Urteilsverkündung ließ das Gericht offen, ob ein Anspruch auch für die Zeit danach besteht. Hierüber war nicht zu entscheiden, da die Klägerin mit ihrer Klage nur die Zahlung für Januar 2023 beantragt hatte, Az. 105 O 6/23.

Im Rahmen der vom rbb im selben Verfahren erhobenen Widerklage wurde der Antrag auf Feststellung, dass der Klägerin keine nachvertraglichen Ruhegeldansprüche zustehen, als unzulässig abgewiesen.

Die Klägerin wurde jedoch zu Zahlungen an den rbb in Höhe von rund 24.000 EUR wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Dienstwagen und Reisekosten verurteilt. Wegen zwei weiterer Pflichtverletzungen (variable Vergütungen und ARD-Zulage) hat das Gericht ein sogenanntes Grundurteil erlassen und den Anspruch dem Grunde nach bejaht. Die Höhe des Anspruchs bleibt einer späteren Entscheidung vorbehalten. Die Beklagte hat insoweit die Forderungen mit rund 1.700.000 EUR und 88.000 EUR beziffert.

Im Übrigen wurde die Widerklage abgewiesen.

Bezüglich eines weiteren Sachverhalts zum Digitalen Medienhaus, in dem die Widerklage erst kurz vor dem Termin erhoben wurde, wurde die Klage abgetrennt und wird in einem getrennten Verfahren behandelt werden.

Quelle: Pressemitteilung des LG Berlin II Nr. 28/2025 vom 16. Juli 2025

■ Kommunalverfassungsrecht

Erneuter Ausschluss aus AfD-Fraktion vorläufig suspendiert

Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat mit Beschluss vom 10. Juli 2025 die AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz erneut verpflichtet, den Antragsteller vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache mit allen Rechten und Pflichten eines Fraktionsmitglieds zur Fraktionsarbeit zuzulassen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Wirkungen dieses Beschlusses entfallen, wenn der Antragsteller nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der für diesen Beschluss geltenden Beschwerdefrist eine Klärung des Rechtsstreits im Hauptsacheverfahren veranlasst, Az. 5 L 414/25.

Die 5. Kammer des VG hat im Wesentlichen ausgeführt, dass der erneute Fraktionsausschluss vom 13. zum 14. Juni 2025 nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage rechtswidrig erscheine. Es könne kein erforderlicher wichtiger Grund für den (erneuten) Ausschluss des Antragstellers aus der Fraktion festgestellt werden.

Die vom Fraktionsvorstand und im Schreiben vom 13. Juni 2025 aufgeführten Sachverhalte seien nicht geeignet, den Fraktionsausschluss zu begründen. Die These der Mehrheit der Fraktionsmitglieder, dass das Vertrauensverhältnis zum Antragsteller massiv und nicht wieder herstellbar gestört sei, genüge nicht, wenn hierfür keine zureichenden, nachvollziehbaren Anknüpfungstatsachen und Umstände vorlägen.

Die mehrheitliche Behauptung, das Vertrauensverhältnis sei unüberbrückbar zerstört, ersetze nicht das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der möglicherweise geeignet ist, einen kausalen, hierauf beruhenden Vertrauensverlust zu begründen. Der Antragsgegnerin hätte es obliegen, die Tatsachen plausibel vorzutragen, die zu dem angeblichen Vertrauensverlust geführt hätten. Dies sei nicht geschehen. Das Sächsische Obergericht habe in seinem Beschluss vom 4. Juli 2025 (4 B 138/25) schon ausgeführt, dass die Angabe »unberechtigte Korruptionsvorwürfe« und »unberechtigte Besitzerlangung von Unterlagen« für die Darlegung eines wichtigen Grundes nicht ausreiche.

Der erneute Fraktionsausschluss sei auch nicht verhältnismäßig, weil die vom Antragsteller beanstandeten Vorgänge vor einem Fraktionsausschluss von der Antragsgegnerin hätten aufgeklärt werden können und müssen. Auch ein im § 13 der Geschäftsordnung der Antragsgegnerin vorgesehener Schlichtungsversuch habe nicht stattgefunden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Chemnitz vom 11. Juli 2025

■ Finanzlastenausgleich

Bund muss keine weitere ökologischen Altlastensanierung in Thüringen finanzieren

Der Freistaat Thüringen hat keinen Anspruch auf Nachverhandlungen über die Anpassung des "Generalvertrags über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten im Freistaat Thüringen" mit dem Ziel, dass der Bund den überwiegenden Anteil an den seit dem 1. Juli 2017 anfallenden Ausgaben für die Altlastensanierung übernimmt. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26. Juni 2025 erst- und letztinstanzlich entschieden, Az. BVerwG 10 A 6.23.

Hintergrund des Rechtsstreits sind ökologische Altlasten, die durch ehemalige Staatsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Territorium des Klägers verursacht wurden. Die Beseitigung dieser Altlasten war und ist mit einem beträchtlichen Kostenaufwand verbunden. Im Zuge der Wiedervereinigung wirkten sich die vorhandenen Umweltschäden auf die Bereitschaft zu Investitionen in volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, auf deren Privatisierung und damit auch auf die Wirtschaft in den neuen Bundesländern aus. Im Rahmen der Privatisierung durch die Treuhandanstalt wurde deshalb in vielen Fällen eine Freistellung des Käufers von der Verantwortlichkeit für bereits bestehende Umweltschäden vertraglich vereinbart. Diese sollte aber nur dann greifen, wenn keine Haftungsfreistellung nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Umweltrahmengesetz, in Betracht kam. In der Praxis wurden Freistellungen nach dem Umweltrahmengesetz von den Ländern allerdings nur zurückhaltend erteilt. Infolgedessen schlossen die Bundesrepublik Deutschland und die neuen Bundesländer sowie das Land Berlin zunächst das „Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten“. Das Abkommen sieht im Wesentlichen vor, dass die Länder die Voraussetzungen für eine Beschleunigung der gesetzlichen Freistellungsverfahren schaffen. Die Kosten der Freistellung nach dem Umweltrahmengesetz für Unternehmen der Treuhand werden danach von der Treuhandanstalt zu 60% und vom jeweiligen Land zu 40% getragen. Für Großprojekte ist eine abweichende Quote von 75% (Treuhandanstalt) zu 25% (Länder) vereinbart. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), schloss sodann mit dem Kläger am 24. Februar 1999 den "General-

vertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten im Freistaat Thüringen“, um die anteiligen Verpflichtungen des Bundes und der BvS durch die Zahlung einer Pauschale abschließend zu erledigen und die vom Freistaat gewünschte Eigenverantwortung für die Sanierung herzustellen.

Darin gehen die Vertragsparteien im Wege des Vergleichs von einem Gesamtsanierungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Mrd. DM aus, wobei über die Hälfte der geschätzten Kosten auf das Großprojekt "Kali“ entfällt. Nach der vertraglich vereinbarten Revisionsklausel erklärt sich die BvS ausnahmsweise bereit, in Verhandlungen mit dem Kläger einzutreten mit dem Ziel, einen Anteil an den 20% überschreitenden Mehrausgaben entsprechend dem Finanzierungsschlüssel des Verwaltungsabkommens zu übernehmen, wenn nach Ablauf von zehn Jahren nach Wirksamwerden des Generalvertrags feststehen sollte, dass dem Land bis dahin aufgrund des Vertrages Mehrausgaben von über 20% der ihm zugrunde gelegten Gesamtkosten entstanden sind. Unter Berufung auf diese Klausel hat der Freistaat Thüringen Klage gegen die BvS und den Bund erhoben mit dem Ziel, in Nachverhandlungen einzutreten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Auslegung der vertraglichen Revisionsklausel ergibt, dass darin eine Ausschlussfrist geregelt ist. Die Nachverhandlungsklausel käme deshalb nur dann zum Tragen, wenn die Entstehung von 20%igen Mehrausgaben gegenüber den angenommenen Gesamtkosten am 24. Februar 2009 festgestanden hätte. Dies war jedoch unstreitig nicht vor 2017 der Fall. Auch verfassungsrechtlich ist keine andere Vertragsauslegung geboten. Insbesondere verstößt das Verständnis der Klausel als Ausschlussfrist nicht gegen das Konnexitätsprinzip des Art. 104 a Abs. 1 GG. Diese Bestimmung steht Regelungen nicht entgegen, mit denen Bund und Länder in Wahrnehmung jeweils eigener Aufgabenzuständigkeiten zur Erreichung eines bestimmten Ziels zusammenarbeiten und dabei - wie hier - Vereinbarungen über eine Kostenaufteilung zur Wahrnehmung der Aufgabe abschließen. Die pauschalierte Einmalzahlung durch den Bund und die nach Ablauf der Zehn-Jahresfrist vereinbarte Übernahme des Kostenrisikos durch den Kläger liegt im Rahmen des den Vertragsparteien zustehenden weiten Gestaltungsspielraums, der nur durch das objektive Willkürverbot begrenzt ist. Eine Verletzung des Gebots der föderativen Gleichbehandlung liegt nicht darin begründet, dass in den Generalverträgen mit den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Sachsen anderslautende Nachverhandlungsklauseln vereinbart wurden. Dies ist Ausdruck der jeweiligen Vertragsautonomie und der nicht in allen neuen Bundesländern gleich gelagerten Problematik der ökologischen Altlastensanierung.

Schließlich kann sich der Kläger für sein Nachverhandlungsbegehren nicht mit Erfolg auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen. Veränderungen der Sanierungskosten sollen nach dem Vertrag ausschließlich gemäß der Revisionsklausel berücksichtigt werden. Dem gesamten Inhalt des Generalvertrags ist überdies zu entnehmen, dass den Vertragsparteien das Risiko von langfristigen erheblichen Kostensteigerungen im Rahmen der Altlastensanierung bei Vertragsschluss bewusst war. In Kenntnis dieses Risikos haben sie vertraglich eine "Generalvereinbarung“ durch eine pauschalierte Einmalzahlung der BvS vereinbart.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 51/2025 vom 26. Juni 2025

■ Beamtenrecht

VG Greifswald legt 5 Verfahren zur Beamtenbesoldung BVerfG vor

Das Verwaltungsgericht Greifswald hat mit Beschlüssen vom 29. April 2025 und 22. Juli 2025 entschieden, sechs Klageverfahren zur Frage der amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten in den Jahren 2018 bis 2022 dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, Az. Beschlüsse vom 29. April 2025, Az. 6 A 1088/19 HGW (Besoldungsgruppe A 9), 6 A 1308/19 HGW, 6 A 1309/19 HGW, 6 A 1514/19 HGW (jeweils Besoldungsgruppe A 8) sowie 6 A 1691/19 HGW (Besoldungsgruppe A 7) und vom 22. Juli 2025, Az. 6 A 1905/21 HGW (Besoldungsgruppe A 6).

Die Verfahren betreffen die Besoldung von Landesbeamtinnen und -beamten, die nach den Besoldungsgruppen A 6 (2020 bis 2022), A 7 (2018), A 8 (2018 bis 2022) und A 9 (2018 bis 2022) besoldet wurden. Die Verfahren wurden ausgesetzt, um sie dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Dieses soll entscheiden, ob die landesgesetzlichen Vorschriften zur A-Besoldung in den Jahren 2018 bis 2022 bezogen auf die Besoldungsgruppen A 6, A 7, A 8 und A 9 mit dem Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz vereinbar waren. Diese Verfahrensweise sieht das Grundgesetz vor, wenn ein Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig hält, auf das es für seine Entscheidung ankommt.

Die 6. Kammer des VG ist der Auffassung, die Besoldung der Landesbeamtinnen und -beamten in den Besoldungsgruppen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 in den verfahrensgegenständlichen Jahren sei verfassungswidrig. In den unteren Besoldungsgruppen liege jedenfalls ab dem Jahr 2019 ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot vor. Das Mindestabstandsgebot besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamten geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Der Mindestabstand werde nicht eingehalten, wenn die Nettoalimentation eines Beamten um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liege. Gleiches gelte für die Nettoalimentation einer vierköpfigen Beamtenfamilie im Vergleich zum Grundsicherungsniveau einer vierköpfigen Familie. Zwar habe der Gesetzgeber rückwirkend bis zum Jahr 2017 einen Zuschlag zur Wahrung des Mindestabstandsgebots eingeführt (vgl. § 29 a LBesG M-V aF bzw. § 73 LBesG M-V nF), der für alle familiären Konstellationen einer Beamtenfamilie die Zahlung eines Zuschlags in der Höhe vorsehe, der eine Nettoalimentation in Höhe von 115 % des Grundsicherungsniveaus in einer vergleichbaren familiären Konstellation herbeiführe. Neben einer zum Teil fehlerhaften Berechnung dieses Zuschlags bewirke dieser aber für alle betroffenen Beamtinnen und Beamten mit einer vergleichbaren familiären Situation unabhängig von der jeweiligen Besoldungsgruppe eine identische Besoldungshöhe. Die Kammer hält dieses Vorgehen für unvereinbar mit dem Gebot der amtsangemessenen Alimentation und dem Leistungsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz, weil es insoweit an einer ämterbezogenen Differenzierung der Besoldung fehlt. Die damit bewirkte Störung in der Besoldungsstruktur der betroffenen Besoldungsgruppen lässt es zur Überzeugung der Kammer hinreichend wahrscheinlich erscheinen, dass die Klägerinnen und Kläger im Zuge einer gesetzlich gebotenen Neuregelung der Besoldungshöhe höhere Bezüge erhalten müssen.

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 432

Fortsetzung von Seite IV

Zwei weitere Klagen betreffend die Besoldung eines Landesbeamten in der Besoldungsgruppe A 11 für den Zeitraum 2020 bis 2022 sowie eines Kommunalbeamten in der Besoldungsgruppe A 13 für den Zeitraum 2019 bis 2021 hat die Kammer mit Urteilen vom 22. Juli 2025 abgewiesen, Az. 6 A 155/22 HGW (Besoldungsgruppe A 11) und 6 A 1308/22 HGW (Besoldungsgruppe A 13).

Die Kammer war insofern nicht von der Verfassungswidrigkeit der Besoldung der Kläger überzeugt. Die Kläger in diesen Verfahren bezogen keine kindbezogenen Familienzuschläge, weshalb sich das Erfordernis zur gesetzlichen Neuregelung der Besoldung in den unteren Besoldungsgruppen voraussichtlich nicht auf die Besoldungshöhe der Kläger auswirke.

Quelle: Pressemitteilung des VG Greifswald Nr. 2/2025 vom 24. Juli 2025

Corona-Infektion ist kein Dienstanfall

Die Anerkennung eines Dienstanfalls setzt voraus, dass sich Ort und Zeitpunkt des Unfallereignisses bestimmen und der Dienstaussübung zuordnen lassen, dies gilt auch für eine Corona-Infektion. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26. Juni 2025 entschieden, Az. BVerwG 2 A 10.24.

Der Kläger steht als Regierungsamtsrat (Besoldungsgruppe A 12 BBesO) im Dienst der beklagten Bundesrepublik Deutschland und ist beim Bundesnachrichtendienst tätig. Während einer Auslandsdienstreife im Oktober 2022 traten bei ihm coronatypische Erkrankungssymptome auf. In den folgenden Tagen durchgeführte Corona-Schnelltests wiesen eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aus, ebenso ein nach Rückkehr im Inland durchgeführter PCR-Test. Im Rahmen seiner Dienstanfallanzeige führte der Kläger die Infektion auf eine vor Antritt der Dienstreife im Dienstzimmer seines Vorgesetzten durchgeführte Videokonferenz zurück, an der er – ebenso wie sein im Anschluss positiv auf das Corona-Virus getesteter Vorgesetzter – ohne FFP2-Maske teilgenommen hatte. Die Beklagte lehnte die Anerkennung der Corona-Infektion als Dienstanfall ab.

Das erst- und letztinstanzlich für den Rechtsstreit zuständige Bundesverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Anerkennung als Dienstanfall setzt voraus, dass das Unfallereignis in Ausübung des Dienstes eingetreten ist. Für den damit erforderlichen Nachweis des Kausalzusammenhangs reicht es nicht aus, dass eine Ansteckung während des Dienstes als plausible Möglichkeit aufgezeigt worden ist. Der Kläger kann sich auch nicht auf einen Beweis des ersten Anscheins berufen. Es gibt keinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass sich eine Person, die sich während einer Videokonferenz mit einer anderen, später positiv getesteten Person in einem Raum befindet, mit dem Corona-Virus infiziert. Dem Kläger kommen auch die für Infektionskrankheiten auf der Grundlage der Berufskrankheiten-Verordnung geltenden Erleichterungen der Anerkennung eines Dienstanfalls nicht zu Gute. Er war durch seine Tätigkeit der Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus nicht in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt wie in den gesetzlich genannten Fällen einer Tätigkeit im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 50/2025 vom 26. Juni 2025

■ Straßen- und Wegerecht

Vorläufig keine Durchfahrt hinter Reichstag in Bundestagsitzungswochen

Ein Berliner, der den Friedrich-Ebert-Platz hinter dem Reichstag als Teil seines täglichen Arbeitsweges nutzt, kann

sich nicht gegen dessen teilweise Sperrung in Sitzungswochen des Deutschen Bundestags wenden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 29. Juli 2025 entschieden, Az. VG 1 L 615/25.

Der Friedrich-Ebert-Platz befindet sich zwischen dem Reichstagsgebäude und dem Jacob-Kaiser-Haus und ist im Bebauungsplan als „verkehrsberuhigte Fläche“ vorgesehen. Am 26. Mai 2025 machte das Bezirksamt Mitte im Amtsblatt für Berlin die Teileinziehung des Platzes unter Anordnung der sofortigen Vollziehung bekannt, wodurch der Platz nicht mehr zeitlich unbegrenzt der allgemeinen Nutzung für den Verkehr (sog. Gemeingebrauch) zur Verfügung steht. In den regulären Sitzungswochen des Deutschen Bundestages im Jahr 2025 sind Zutritt, Zufahrt und Aufenthalt von Dienstag bis Freitag nur Mitgliedern des Deutschen Bundestages, deren Mitarbeitern, Besuchern und sonstigen Zutrittsberechtigten gestattet. Das Bezirksamt begründete die Teileinziehung mit der Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufs des parlamentarischen Betriebs zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages. Hiergegen hat der Antragsteller im Juni beim Bezirksamt Widerspruch erhoben und im Juli bei Gericht einen Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gestellt.

Die 1. Kammer des VG hat den Eilantrag als unzulässig abgelehnt. Der Antragsteller könne die Teileinziehung des Friedrich-Ebert-Platzes nicht anfechten, weil sie ihn nicht in eigenen subjektiv-öffentlichen Rechten verletze. Er sei weder Anlieger des Friedrich-Ebert-Platzes, noch habe er als allgemeiner Verkehrsteilnehmer einen Anspruch darauf, dass der Gemeingebrauch im Umfang der ursprünglichen Widmung des Platzes aufrechterhalten bleibe. Die Grundrechte, insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit, vermittelten ihm nur ein Recht auf Teilhabe an der Nutzung der öffentlichen Straße im Rahmen der durch den Antragsgegner bestimmten Widmung. Weder könne er mehr verlangen, noch sich gegen eine Einschränkung zur Wehr setzen. Ihm sei auch nicht ausnahmsweise die Möglichkeit der Klage einzuräumen, denn von der Sperrung sei er aufgrund der Umfahrungsmöglichkeiten weder schwer betroffen, noch sei ein missbräuchliches Handeln des Bezirksamtes bei der Teileinziehung erkennbar. Über die geltend gemachten Zweifel an der materiellen Rechtmäßigkeit der Teileinziehung sei daher nicht zu entscheiden gewesen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 38/2025 vom 5. August 2025

■ Poller war hinreichend erkennbar

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Entscheidung vom 25. Juli 2025 die Klage einer Fahrradfahrerin gegen eine Gemeinde abgewiesen, Az. 11 O 250/24.

Die Klägerin befuhr mit dem Fahrrad an einem Augustabend 2021 einen Radweg an einem See in der beklagten Gemeinde. Dabei blieb sie mit der linken Seite des Fahrradlenkers an einem Poller hängen und stürzte und zog sich dabei einen Kieferbruch zu.

Die Klägerin hat von der Gemeinde deshalb Schadensersatz in Höhe von 6.500 EUR sowie Schmerzensgeld in der Größenordnung von 7.000 EUR gefordert. Streitig war zwischen den Parteien, ob der Poller von der Gemeinde hinreichend gekennzeichnet worden war.

Das LG hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen und insbesondere ausgeführt, dass der Poller, der in der Mitte des Fahrradwegs stand, rot-weiß gekennzeichnet und hinreichend erkennbar war.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 28. Juli 2025

■ Schulrecht

Siebenjähriger Schüler kann zur Schule S-Bahn fahren

Einem siebenjährigen Grundschüler kann zugemutet werden, für seinen Schulweg über eine kurze Strecke die S-Bahn zu nutzen. Ein Anspruch auf Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zwischen Wohnort und nächstgelegener Grundschule im Nachbarort besteht im konkreten Einzelfall nicht. Das hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 7. August 2025 entschieden, Az. 5 L 845/25.

Die Eltern aus dem Kurort Rathen (Landkreis Sächsischen Schweiz/Osterzgebirge) beehrten mit ihrem Eilantrag die Beförderung ihres Kindes zur Schule ins benachbarte Königstein mit einem Schülerspezialverkehr auch im Schuljahr 2025/2026. Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hatte den Schülerspezialverkehr zwischen dem Kurort Rathen und der Grundschule Königstein mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 eingestellt und die Schüler auf die Nutzung der S-Bahn-Verbindung verwiesen. Die Eltern argumentierten, dass der Schulweg insgesamt zu gefährlich sei. Er könne einem Zweitklässler und Verkehrsanfänger nicht zugemutet werden. Der Landkreis lehnte den Antrag. Der Schulweg sei mehrfach durch sein Fachamt begangen worden, dabei seien keine über das für einen urbanen Raum typische Maß hinausgehende Gefahren festgestellt worden.

Die 5. Kammer folgte den Argumenten der Eltern nicht. Der tägliche Schulweg mit der S-Bahn sei für ein Kind der 2. Klassenstufe zumutbar. Die Zumutbarkeit ergebe sich aus den Vorgaben der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises. Der gesamte Schulweg des betroffenen Kindes weise keine besonderen, über die im Straßenverkehr üblichen Gefahren hinausgehende Hürden auf. Insbesondere seien alle Fußwege beleuchtet, die Bahnübergänge beschränkt oder mit einer Unterführung ausgestattet und die Strecke bis zur Ampelquerung der B172 in Königstein könne über eine verkehrsberuhigte Gasse zurückgelegt werden. Das Fahren mit der S-Bahn und der weitere Schulweg ab dem Bahnhof Königstein könnten vom Kind mit seinen Eltern geübt werden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Dresden vom 7. August 2025

■ Wasserrecht

Beschränkung der Trinkwasserbezugsmengen teilweise rechtswidrig

Regelungen des Wasserverbands Strausberg-Erkner, die er mit dem Ziel einer Begrenzung von Trinkwasserbezugsmengen in seine Wasserversorgungssatzung aufgenommen hat, erweisen sich teilweise als rechtswidrig. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg auf den Normenkontrollantrag dreier Eigentümer von Grundstücken im Satzungsgebiet mit Urteil vom 8. Juli 2025 entschieden, Az. OVG 12 A 8/22.

Die angegriffenen Vorschriften sehen vor, dass bis spätestens März 2030 alle Grundstückseigentümer im Satzungsgebiet eine Anschlussgenehmigung beantragen müssen, in der eine maximale Trinkwasserbezugsmenge für jedes Grundstück durch den Wasserverband festgesetzt wird. Bis zur Erteilung einer solchen Genehmigung soll sich das Benutzungsrecht nach dem durchschnittlichen pro Kopf-Verbrauch richten oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, wie insbesondere bei gewerblicher Nutzung, aus der Bemessung der Trinkwasserinstallationen zu berechnen sein.

Der 12. Senat erachtet diese Regelungen für zu unbestimmt, da sich der Wasserversorgungssatzung keine hinreichenden Maßstäbe für die Bestimmung der jeweils gewährten Trinkwassermengen entnehmen lassen. Die Bedeutung der Verfüg-

barkeit von Trinkwasser erfordert eine höhere Regeldichte bereits in der Satzung und steht der Verlagerung dieser Verteilungsentscheidung auf den Verwaltungsvollzug im bisherigen Umfang entgegen.

Der Normenkontrollantrag hat hingegen keinen Erfolg, soweit er sich gegen die Ermächtigung des Verbandes richtet, bei Überschreiten bestimmter Verbrauchsgrenzen im Verbandsgebiet die Trinkwasserversorgung einzuschränken (z.B. durch Bewässerungsverbote, zeitliche Nutzungsverbote oder Mengenbeschränkungen). Es besteht ein legitimes Interesse des Wasserverbandes, sich für konkrete Mangelsituationen, deren Ausmaß im Einzelnen nicht vorhergesehen werden kann, solche Maßnahmen vorzubehalten. Deren zeitliche, örtliche und inhaltliche Reichweite muss aber stets am Ziel der Abwehr konkreter Gefahren für die Trinkwasserversorgung ausgerichtet sein.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 24/2025 vom 8. Juli 2025

■ Arbeitsrecht

Mehrarbeitszuschläge für Teilzeitbeschäftigte ab Überschreitung der individuellen Wochenarbeitszeit

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Mai 2025 entschieden, dass eine tarifvertragliche Regelung, nach der sämtliche Beschäftigte einschließlich der Teilzeitbeschäftigten Mehrarbeitszuschläge erst ab der Überschreitung der Wochenarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte erhalten, eine gesetzlich verbotene Diskriminierung der Teilzeitbeschäftigten darstelle, Az. 12 Sa 1016/24.

Im Manteltarifvertrag für die Beschäftigten im Einzelhandel im Land Brandenburg (MTV) haben die Tarifvertragsparteien einen Mehrarbeitszuschlag von 25% bei Überschreitung der tarifvertraglichen Wochenarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte von grundsätzlich 38 Stunden geregelt. Die klagende Mitarbeiterin im Verkauf arbeitete in Teilzeit. In einem Zeitraum von sechs Monaten leistete sie über ihre vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hinausgehend 62 Arbeitsstunden, jedoch in keiner Woche mehr als 38 Arbeitsstunden. Sie verlangte mit ihrer Klage unter dem Gesichtspunkt ihrer Diskriminierung als Teilzeitbeschäftigter gegenüber vollzeitig Beschäftigten die Zahlung von Überstundenzuschlägen für 62 Stunden. Dies hatte das beklagte Einzelhandelsunternehmen unter Verweis auf die tarifvertragliche Regelung und den grundgesetzlichen Schutz der Tarifautonomie verweigert.

Die 12. Kammer des LAG hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Es ist davon ausgegangen, dass die Regelung im MTV zum Beginn der Mehrarbeitszuschläge erst ab der 39. Wochenstunde Teilzeitbeschäftigte benachteilige. Dies folge daraus, dass der MTV eine einheitliche Untergrenze für Mehrarbeitszuschläge aufstelle, ohne die verringerte Arbeitszeit Teilzeitbeschäftigter durch angepasste Auslösegrenzen zu berücksichtigen. Diese Benachteiligung sei nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Insbesondere ergebe sich keine Rechtfertigung aus den von dem Einzelhandelsunternehmen herangezogenen arbeitsschutzrechtlichen Begrenzungen der Arbeitszeit. Denn die tarifvertragliche Regelung zu Mehrarbeitszuschlägen stelle auf die Überschreitung der regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit ab und damit gerade nicht auf die Überschreitung der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit von acht Arbeitsstunden oder der gesetzlichen Wochenhöchst Arbeitszeit von 48 Stunden.

Folge der verbotswidrigen Diskriminierung sei eine Gleichstellung der Teilzeitbeschäftigten durch gerichtliche Ent-

scheidung, wobei die Überschreitung der individuellen Wochenarbeitszeit Mehrarbeitszuschläge im Sinne einer „Anpassung nach oben“ auslöse.

Zwar sei nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Dezember 2024 (1 BvR 1109/21) im Falle eines Verstoßes gegen den grundgesetzlich verankerten allgemeinen Gleichheitssatz grundsätzlich eine tarifvertragliche Korrektur durch die Tarifvertragsparteien vorrangig vor einer gerichtlich festgesetzten Anpassung nach oben zu ermöglichen, gegebenenfalls durch die Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens. Dies begründe für den Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot zugunsten von Teilzeitbeschäftigten aus § 4 Absatz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) aber nicht die Aussetzung des Verfahrens. Eine gegenüber der „Anpassung nach oben“ vorrangige Aussetzung zur Ermöglichung von Tarifverhandlungen sei auf der Grundlage einer instanzgerichtlichen Einschätzung einer Tarifvorschrift als diskriminierend regelmäßig nicht angezeigt, wenn gegen die Entscheidung des Instanzgerichts ein Rechtsmittel zulässig sei.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 18/25 vom 9. Juli 2025

Freie Mitarbeit einer Musikschullehrerin ist kein Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 15. Juli 2025 die Klage einer vertraglich als freie Mitarbeiterin beschäftigten Musikschullehrerin gegen das Land Berlin abgewiesen. Mit der Klage hatte die Musikschullehrerin die Feststellung begehrt, dass ein Arbeitsverhältnis zwischen ihr und dem Land Berlin bestehe, Az. 22 Ca 10650/24.

Das Land Berlin beschäftigt in den Musikschulen der Bezirke für den dort erteilten Musikunterricht sowohl angestellte Lehrkräfte in Arbeitsverhältnissen als auch freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter. Die Musikschullehrerin war seit dem Jahr 1999 an einer Musikschule im Land Berlin aufgrund mehrerer jeweils befristeter Rahmenverträge tätig, die ihre Tätigkeit als Musikschullehrkraft in freier Mitarbeit regelten. Im letzten Rahmenvertrag aus dem Jahr 2022 war unter anderem ihre Tätigkeit als freie Mitarbeiterin außerhalb eines Arbeitsverhältnisses, die Beauftragung für die jeweiligen Unterrichtsverhältnisse durch Einzelaufträge und die Zahlung von Honoraren vereinbart. Weiter war vertraglich vereinbart, dass die Musikschullehrerin Ort und Termin für den Musikschulunterricht frei mit den zu Unterrichtenden vereinbaren und über Gestaltung und Durchführung ihres Unterrichts frei von Weisungen der Musikschule entscheiden konnte. Mit einem - bisher nicht bestandskräftigen - Bescheid von Juni 2024 hatte die Deutsche Rentenversicherung Bund festgestellt, dass die Musikschullehrerin im Sinne des Sozialversicherungsrechts abhängig Beschäftigte des Landes Berlin sei. Im August 2024 kündigte das Land Berlin den Rahmenvertrag der Musikschullehrerin mit der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist zum 30. September 2024. Die Musikschullehrerin begehrt die Feststellung, dass seit dem Jahr 1999 ein Arbeitsverhältnis zum Land Berlin bestehe. Anders als im Rahmenvertrag angegeben sei sie von Anfang an weisungsgebunden als Arbeitnehmerin beschäftigt und in den Betrieb der Musikschule eingegliedert gewesen. Dieses Arbeitsverhältnis habe das Land Berlin nicht durch die Kündigung des Rahmenvertrags wirksam beenden können. Das Land Berlin geht davon aus, dass die Zusammenarbeit mit der Musikschullehrerin wie im Rahmenvertrag vereinbart als freie Mitarbeit ausgestaltet gewesen sei und die Musikschullehrerin im Wesentlichen frei von Weisungen

selbständig tätig gewesen sei. Der Rahmenvertrag habe entsprechend der dort ausdrücklich getroffenen Regelung gekündigt werden können.

Die 22. Kammer des ArbG hat die Klage der Musikschullehrerin mit der Begründung abgewiesen, dass weder vertraglich noch tatsächlich ein Arbeitsverhältnis feststellbar sei. Nach § 611 a Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) setze ein Arbeitsverhältnis die Verpflichtung zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit bei einer Eingliederung des Arbeitnehmers in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers voraus. Ob diese Voraussetzungen vorlägen, sei durch eine Gesamtbetrachtung der Umstände festzustellen, wobei die tatsächliche Vertragsdurchführung bei einem Abweichen von der vertraglichen Vereinbarung maßgeblich sei. Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung sei ein Arbeitsverhältnis nicht feststellbar. Die vertragliche Regelung sei auf eine Tätigkeit in freier Mitarbeit für Einzelaufträge mit weisungsfreier Gestaltung des Unterrichts gegen Zahlung von Honorar gerichtet. Anhand der tatsächlichen Durchführung der Zusammenarbeit sei ebenfalls nicht feststellbar, dass ein weisungsgebundenes, fremdbestimmtes Arbeitsverhältnis vorliege. Anders als bei Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen mit konkreten Vorgaben, Reglementierungen und Kontrollen durch den Unterrichtsträger sei die Musikschullehrerin nicht ähnlich intensiv in den Unterrichtsbetrieb eingebunden gewesen. Die Musikschullehrerin sei frei in der örtlichen, zeitlichen und inhaltlichen Erteilung des Musikunterrichts gewesen. Sie habe zwar die Räume der Musikschule nutzen können und tatsächlich genutzt, sei dazu aber nicht verpflichtet gewesen. Sie habe auch, anders als die in Arbeitsverhältnissen beschäftigten Musikschullehrkräfte, keine Verpflichtung zum Unterricht bestimmter Schülerinnen oder Schüler gehabt, sondern habe deren Zuweisung zum Unterricht frei und ohne Erfordernis einer Begründung annehmen oder ablehnen können. Soweit eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Musikschullehrerin von den Aufträgen der Musikschule eingetreten sei, sei diese nicht als wesentliche Beschränkung der persönlichen Unabhängigkeit zu beurteilen, da jederzeit auch eine Tätigkeit für andere Auftraggeber zulässig gewesen sei. Wesentlich sei die auch in der Praxis gegebene Freiheit der Musikschullehrerin bei der Gestaltung der Unterrichtsinhalte und bei der zeitlichen Bestimmung ihrer Arbeitszeiten durch eigenständige Terminvereinbarungen mit den zu Unterrichtenden. Zu Klassenvorspielen und zu von der Musikschule angebotenen Instrumentenkarussells sei die Musikschullehrerin, anders als die angestellten Musikschullehrkräfte, nicht verpflichtend herangezogen worden, sondern nur auf entsprechende Anträge ihrerseits. Dasselbe gelte für Fortbildungen. Auf die sozialversicherungsrechtliche Einordnung komme es für die arbeitsrechtlich zu bewertende Frage des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses nicht maßgeblich an. Da kein Arbeitsverhältnis bestanden habe, könne auch nicht festgestellt werden, dass ein solches durch die Kündigung des Rahmenvertrags nicht beendet worden sei.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 19/2025 vom 23. Juli 2025

■ Sozialrecht

Verletzenrente wird auf gesetzliche Rente angerechnet

Der Einwand, wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles ein geringeres Erwerbseinkommen bezogen und auch nur geringere Anwartschaften auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben zu haben, rechtfertigt keine Aus-

nahme von der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 93 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2 a SGB VI). Dies hat das Sächsische Landessozialgericht mit Urteil vom 1. Juli 2025 entschieden, Az. L 4 R 431/24.

Im zugrundeliegenden Verfahren wandte sich die Klägerin gegen die Bemessung ihrer Altersrente, namentlich gegen die Anrechnung der ihr gewährten Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil sie ihre Tätigkeit infolge des Arbeitsunfalles nur in Teilzeit habe ausüben können. Deshalb habe sie geringere Karrierechancen gehabt und nur geringere Rentenanwartschaften erwerben können. Sie habe die Verletztenrente zum Ausgleich der verletzungsbedingten Einbußen hinsichtlich des Arbeitseinkommens und der Möglichkeit der eigenen Altersvorsorge bezogen. Die Anrechnung sei deswegen verfassungswidrig.

Der 10. Senat des LSG teilte die verfassungsrechtlichen Bedenken der Klägerin nicht, weshalb eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach Art. 100 Abs. 1 GG nicht zu veranlassen war. Dass die Regelung in § 93 Abs. 1 SGB VI verfassungsgemäß sei, habe bereits das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 31. März 1998 (B 4 RA 49/96 R) entschieden. Nachfolgend habe das BSG seine Auffassung in mehreren Urteilen bestätigt.

Die Ausführungen der Klägerin gäben auch sonst keinen Anlass zu einer abweichenden Bewertung. Insbesondere sei es auch nicht geboten, der Verletztenrente i. S. d. § 56 SGB VII die Bedeutung eines Surrogates unfallbedingt entgangener Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung beizumessen. Der immaterielle Schadensausgleich werde der Klägerin belassen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 31. Juli 2025

VERANSTALTUNGEN

■ Öffentliches Symposium „35 Jahre Stasi-Unterlagen-Gesetz(e)“

Die Arbeitsgruppe Aufarbeitung und Recht der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veranstaltet gemeinsam mit dem Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur Sachsen-Anhalt und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie mit Unterstützung der Märkischen Oderzeitung am 26. November 2025 ein öffentliches Symposium an der MLU Halle-Wittenberg zum Thema "35 Jahre Stasi-Unterlagen-Gesetz(e) - Rechtliche Perspektiven zur Förderung der Aufarbeitung".

Informationen unter www.presserecht.de.

PERSONALIA

■ Sophie Kyrieleis leitet als Präsidentin des Landgericht Frankfurt (Oder)

Sophie Kyrieleis absolvierte ihr rechtswissenschaftliches Studium an der Freien Universität Berlin, wurde 1996 zur Richterin auf Probe ernannt und dem Landgerichtsbezirk

Frankfurt (Oder) zugewiesen. 2000 erfolgte ihre Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit beim Landgericht Frankfurt (Oder). Nach Erprobung beim Brandenburgischen Oberlandesgericht und einer Abordnung an das Justizministerium des Landes Brandenburg wurde Kyrieleis 2010 zur Richterin am OLG ernannt. 2014 erfolgte die Beförderung zur Direktorin des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) und 2020 zur Vizepräsidentin des Landgerichts Frankfurt (Oder).

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Brandenburg Nr. 35/2025 vom 18. Juli 2025

■ Matthias Moser wird Vizepräsident des LG Magdeburg

Der gebürtige Hallenser Matthias Moser ist 52 Jahre alt und trat 2001 in den Richterdienst des Landes Sachsen-Anhalt ein. 2004 wurde er zum Richter am Landgericht bei dem Landgericht Halle ernannt. In der Folgezeit war er unter anderem in der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt und in verschiedenen Funktionen wiederholt am Oberlandesgericht Naumburg tätig, bevor er 2018 zum Richter am Oberlandesgericht ernannt wurde.

Quelle: Pressemitteilung des LG Magdeburg Nr. 5/2025 vom 17. Juli 2025

■ Jes Albert Möller zum Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg befördert

Jes Albert Möller wurde 1961 in Greifswald geboren. Nach einem Theologiestudium in Berlin war er 1990 Abgeordneter der frei gewählten Volkskammer der DDR und studierte Jura an der FU Berlin. 1998 trat Möller in den Richterdienst des Landes Brandenburg ein und war zunächst am Verwaltungsgericht Potsdam tätig. 2001 bis 2004 war er an das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg abgeordnet und kehrte an das Verwaltungsgericht Potsdam zurück, bevor er 2006 zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) ernannt wurde. 2010 bis 2019 war er Direktor des Sozialgerichts Neuruppin. 2019 arbeitete er als Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg. Parallel dazu gehörte Möller von 2009 bis 2019 dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg an, ab August 2012 als dessen Präsident. 2022 erfolgte die Beförderung Jes Albert Möllers zum Vizepräsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Brandenburg vom 22. Juli 2025

■ Katja Surminski ist Direktorin des Amtsgerichts Schwerin

Katja Surminski wurde 1967 in Hamburg geboren. Ihre juristische Laufbahn begann sie 1995 in Mecklenburg-Vorpommern als Richterin auf Probe. 1999 wurde sie zur Richterin am Landgericht Schwerin ernannt. In den Jahren 2007/2008 sowie von 2012 bis 2014 war sie an das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern abgeordnet. Im Oktober 2014 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht Schwerin ernannt, im Mai 2019 dann zur Direktorin des Amtsgerichts Ludwigslust.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern Nr. 84/2025 vom 23. Juli 2025